Neben den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans „Grauhalde - Rehhalde“ – Heizzentrale (Planbereich 28/07) gelten folgende Vorschriften:

A. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung: **§ 9 Abs. 1 BauGB**
Versorgungsfläche § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
Innerhalb der Versorgungsfläche „Heizzentrale“ ist die Errichtung und der Betrieb einer Heizzentrale mit all den erforderlichen, zugehörigen Anlagen und Einrichtungen allgemein zulässig. Zufahrten, Wege, betriebsbedingte Anlagen (wie z.B. Zäune, Lager) sind ebenfalls allgemein zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung: **§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
2.1 Gebäudehöhe: § 16 Abs. 2 BauNVO
Im Bebauungsplan wird die Höhe der baulichen Anlagen mit der maximalen Gebäudeoberkante (GOK max.) auf 15,50 m festgesetzt. Bezugshöhe ist 283,00 m ü. NN. Ausnahmsweise kann für eine Fläche von 25 m² die Gebäudehöhe um 14,50 m überschritten werden. Die Höhe der Gebäude darf durch technische Anlagen, wie z.B. Kühlaggregate u.ä. überschritten werden.

2.2 Grundflächenzahl: **§ 19 BauNVO**
Für die Versorgungsfläche wird die Obergrenze der Grundflächenzahl mit 0,9 festgesetzt.

3. Bauweise: **§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 2 BauNVO**
Innerhalb der Versorgungsfläche wird eine offene Bauweise (o) festgesetzt.

4. Überbaubare Grundstücksfläche: **§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO**
Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen bestimmt.
Ausnahmen für untergeordnete Bauteile gem. § 23 Abs. 3 BauNVO sind zulässig.

5. Führung von Versorgungsleitungen **§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB**
Die Führung von oberirdischen Versorgungsleitungen ist unzulässig.

6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft **§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
Außenbeleuchtung
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Tierarten (insbesondere Insekten und Fledermäuse) sind für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche, artenschutzgerechte und abstrahlungsarme Leuchtmittel nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden. Zulässig sind UV-freie, warmweiße Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin. Die Leuchten sind so auszuführen, dass:
- eine gerichtete, blendfreie und nach unten ausgerichtete Lichtabstrahlung erfolgt (keine Abstrahlung über den Horizont),
- das Leuchtengehäuse staubdicht und geschlossen ist, um das Eindringen von Insekten zu verhindern,
- die Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses 40 °C nicht überschreitet.

7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: **§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**
Pflanzgebot (pfg) – Grünfläche
Die als pfg gekennzeichnete Fläche ist weiterhin als Grünfläche zu erhalten. Das Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen ist zulässig.

8. Anpflanzbindung von Bäumen **§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**
Pflanzbindung (pfb) – Einzelbäume
Die im Lageplan als pfb gekennzeichnete Bäume sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. (A - Ahorn, B - Birke.)

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN **§ 9 Abs. 4 BauGB, § 74 LBO**

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen: **§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO**
Die **Dächer der Gebäude** sind, soweit es sich um flach geneigte Dächer bis ca. 18° Dachneigung handelt, mit einer extensiven Dachbegrünung und einer mind. 12 cm Substratmächtigkeit zu versehen.

2. Werbeanlagen: **§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO**
2.1 Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung und nur an den Wänden angebracht werden.

2.2 Pro Grundstück ist eine freistehende Werbeanlage mit max. 10,00 m Höhe zulässig. Dabei sind an maximal drei Seiten Werbeflächen mit jeweils 3 m² Fläche zulässig.

Unzulässig sind:
- Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht
- Werbeanlagen auf dem Dach
- Großflächige Werbeanlagen über 15 m²

2.3 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Tierarten (insbesondere Insekten und Fledermäuse) sind für Außenbeleuchtung insektenfreundliche, artenschutzgerechte und abstrahlungsarme Leuchtmittel nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden. Zulässig sind UV-freie, warmweiße Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin.

3. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke: **§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO**
Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie deren notwendige Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Ausführung (z.B. Schotterrasen, Rasengittersteine, Feinschotter usw.) herzustellen.

C. HINWEISE

1. Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt Rems-Murr-Kreis als Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. Das Merkblatt des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis „Bauen im Grundwasser“ ist zu beachten.

2. Jede Grundwasserhaltung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf unabhängig von der Menge und Dauer der behördlichen Zustimmung.

3. Das Einleigen von Drainagen zur dauerhaften Grundwasserableitung nach Abschluss der Bauarbeiten ist nicht zulässig.

4. Auf das Wassergesetz für Baden-Württemberg und der zugehörigen Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser wird hingewiesen. Dazu ist das Hinweisblatt Nr. 8 „Speicherung von Regenwasser für Brauchwasserzwecke“ und Nr. 25 „Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis zu beachten.

5. Werden im Zuge von Baumaßnahmen bisher unbekannte Altlasten oder Bodenverunreinigungen aufgefunden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und das Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Fachbereich Technik des Umweltschutzamtes, sowie das Gesundheitsamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Des Weiteren wird auf das Merkblatt des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ verwiesen.

6. Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist sparsam und schonend mit dem Boden umzugehen. Beeinträchtigungen des Bodens sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Für den Bodenaushub soll ein Erdmassenausgleich angestrebt werden. Auffüllungen mit Abbruchmaterial oder sonstigen Abfällen sind unzulässig. Auf die Empfehlungen des Umweltministeriums Baden-Württemberg zur „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“ (Stuttgart, 1994) wird hingewiesen.

Das nachfolgend aufgeführte Merkblatt des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten.
1. Durch fast jede Baumaßnahme werden Böden als Baugrund in Anspruch genommen und verlieren dabei weitgehend ihre ökologischen Bodenfunktionen. Bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben muss deshalb insbesondere auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden geachtet werden. Hierbei sind die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) zu berücksichtigen.
2. Unbelasteter, verwertbarer Erdaushub ist vorrangig einer technischen Verwertung zuzuführen. Dadurch werden sowohl wertvolle Rohstoffvorräte, als auch knapper werdendes Deponievolumen geschont. Bei größeren Aushubmengen ist eine Verwertungskonzeption zu erstellen und dem Landratsamt vorzulegen. Einer „Vor-Ort-Verwertung“ ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Diesem Erfordernis ist bereits in der Planungsphase (z.B. Minimierung der Einbindetiefen, Massenausgleich) Rechnung zu tragen. Ein Entsorgen des Bodens durch Deponierung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.
3. Zu Beginn der Baumaßnahme ist der Oberboden (humoser Boden) sauber abzuschieben und vom übrigen Erdaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt fachgerecht zu lagern. Weiterer Erdaushub unterschiedlicher Eignung ist separat in Lagen auszubauen und spezifisch zu verwerten.
4. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte, unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Schadverdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Dazu sollte nur bei trockenen Witterungs- und Bodenbedingungen gearbeitet werden. Schadverdichtungen in später begrünten Bereichen sind am Ende der Bauarbeiten zu beseitigen (z.B. Tieflockerung). Baustoffe, Baustellenabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden.
5. Werden im Zuge der Bauarbeiten unerwartet Bodenverunreinigungen bzw. schädliche Bodenveränderungen angetroffen, ist unverzüglich das Landratsamt, Amt für Umweltschutz, zu benachrichtigen. Schadstoffbelastete Böden sind von verwertbarem Erdaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
6. Für den Umgang mit Böden, die für eine bodennahe Verwertung bzw. Erdauffüllung vorgesehen sind, gelten die Vorgaben aus DIN 19731 und der Vollzugshilfe zu § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Auf das Merkblatt „Erdauffüllungen“ des Landratsamtes wird hingewiesen. Grundlage für die Beurteilung von Böden zur Nutzung bzw. Verwertung sind die BBodSchV sowie die Verwaltungsvorschrift „Verwertung von als Abfall eingestuften Bodenmaterial“ des Umweltministeriums des Landes Baden-Württemberg vom 14.03.2007.
7. Eine bodenkundliche Baubegleitung durch einen geeigneten Sachverständigen hilft, die Vorgaben zum Bodenschutz bestmöglich in den Baustellenablauf zu integrieren und erleichtert die optimalen Umsetzungen von Maßnahmen zum Bodenschutz.

7. Durch Baumaßnahmen bedingte Bodenverdichtungen sind auf ein Minimum zu beschränken. Verdichtete Bereiche sind nach Abschluss der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen wieder wirkungsvoll zu lockern. Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

8. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können archäologische Bodenfunde nicht ausgeschlossen werden. Bei Funden ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde gem. § 20 DSchG zu benachrichtigen. Auf die Genehmigungspflicht bei Zerstörung, Beseitigung und Entfernung von Bodendenkmalen gem. § 8 DSchG wird hingewiesen.

9. Bei allen Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen und schützenswerten Pflanzenbeständen sind alle erforderlichen Schutzmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen, um ihren Erhalt zu sichern. Auf die DIN 18920, die ZTV-Baum und das Naturschutzgesetz Baden-Württemberg wird besonders hingewiesen. Das Befahren des Wurzeltellers und das Lagern von Material sind zu unterlassen.

10. Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtung sind auf ein möglichst kleines Areal (befestigte Fläche) zu beschränken. Auf unbefestigten Flächen ist das Lagern und Verwenden von Öl, Benzin und Schmierstoffen nicht erlaubt. Grünflächen sind nach Ende der Bauphase wieder als Grünflächen herzustellen. Flurstücke der freien Landschaft insbesondere Streuobstwiesen dürfen nicht zur Baustelleneinrichtung herangezogen werden.

11. Bei Anpflanzung von Pflanzen übernimmt die Stadt Schorndorf keine Verantwortung für eventuelle gesundheitliche Gefährdungen bei deren Verzehr oder Berührung.

12. Eingriffe in vorhandene Gehölz- und Vegetationsbestände sind außerhalb der Brutzeit in einem Zeitraum ab 01. Oktober bis Ende Februar zulässig. Das gerodete Astwerk muss innerhalb dieses Zeitraums abgeräumt werden.

13. Beim Bau und Betrieb von Zisternen ist das Merkblatt „Speicherung von Regenwasser für Brauchwasserzwecke“ des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis bei allen Erdarbeiten zu beachten (Download unter www.rems-murr-kreis.de – Landratsamt Politik – Bürgerservice – Online-Service – Formulare – Umweltschutz).

14. Leuchten sind so auszuführen, dass die Anbringungshöhe möglichst niedrig gewählt wird, um Lichtimmissionen zu minimieren. Die Beleuchtung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Eine Anstrahlung oder Beleuchtung baulicher Anlagen, ist nicht zulässig, auch nicht während der Bauphase. Ausgenommen sind Werbeanlagen gemäß der Festsetzung B.2. Es sind die gesetzlichen Regelungen des § 21 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

15. Die Grundstückseigentümer haben das Aufstellen von Beleuchtungskörpern der Straßenbeleuchtung einschließlich des Zubehörs, sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf ihren Grundstücken bis zu einer Grundstückstiefe von 0,5 m zu dulden (§ 126 Abs. 1 BauGB).

16. Das Aufstellen von Verteilerkästen, die zur Versorgung des Gebietes notwendig sind, ist von den Eigentümern auf ihren Grundstücken bis zu einer Grundstückstiefe von 1,5 m zu dulden.

17. Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Böschungen und Stützmauern sind von den Angrenzern auf deren Grundstücken bis zu einer Tiefe von 1,0 m zu dulden.

18. Die aktive und passive Nutzung von Solarenergie wird im Sinne einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Bebauung empfohlen.

19. Als Plangrundlage für eventuell notwendige Schutzmaßnahmen wird auf die Starkregengefahrenkarte www.starkregengefahr.de (Karte Rems) verwiesen. Von Seiten der Grundstückseigentümer wäre zu prüfen, ob gegebenenfalls Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, um bei einem solchen Szenario Schäden abzuwehren.

D. RECHTSGRUNDLAGEN

1. **Baugesetzbuch BauGB**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).
2. **Baunutzungsverordnung BauNVO**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
3. **Planzeichenverordnung PlanZV**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 Nr. 189).
4. **Landesbauordnung für Baden-Württemberg LBO**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2025 (GBl. S. 25).

ZEICHENERKLÄRUNG GEM. PLANZV 90 ☒ZUTREFFENDES PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB • §§ 1-11 BauNVO)
- WR — Reine Wohngebiete
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- WB — Besondere Wohngebiete
- MD — Dorfgebiete
- MI — Mischgebiete
- MU — Urbane Gebiete
- GE — Gewerbegebiete
- GI — Industriegebiete
- SO — Sondergebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 (1) Nr. 1 Bau.GB • § 16 BauNVO)
- ☒ z.B. 0,8 — Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO)
- z.B. (1,2) — Geschoßflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO)
- z.B. II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE als Höchstgrenze (§ 20 BauNVO)
- z.B. TH — HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS (§ 18 BauNVO)
- z.B. WH — Traufhöhe
- z.B. Geb. H. — Wandhöhe
- Gebäudehöhe

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB • §§ 22 • 23 BauNVO)
- ☒ o — Offene Bauweise
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- D — nur Doppelhäuser zulässig
- H — nur Hausgruppen zulässig
- ED — nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- a — abweichende Bauweise
- Bauline
- ☒ Baugrenze

FLÄCHEN F. DEN GEMEINBEDARF, SPORT- UND SPIELANLAGEN
(§ 9 (1) Nr. 5 • (6) BauGB)
- Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung
- Flächen für Sport- und Spielanlagen

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 • (6) BauGB)
- Straßenverkehrsfläche Öffentlich und Privat
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung Mischverkehrsfläche
- P — Öffentliche Parkfläche
- Einfahrt/Ausfahrt
- V — Grünfläche als Bestandteil v. Verkehrsanl. (§9Z1 Abs.2 Nr.4 BauGB)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR VER.- UND ENTSORGUNGS-ANLAGEN, HAUPTLEITUNGEN
(§§ 9 (1) Nr. 12, 13, 14, und (6) BauGB)
- ☒ Fläche für Ver- und Entsorgung – Wärme
- oberirdisch / unterirdisch — Hauptversorgungs- u. Hauptabwasserleitung

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 15 • (6) BauGB)
- öffentliche oder private Grünfläche

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 16 • (6) BauGB)
- Wasserflächen
- Umgrenzung v. Fl. f. d. Wasserwirtschaft ...
- Umgrenzung d. Fl. m. wasserrechtlichen Festsetzungen Zweckbestimmung: Uferrandstreifen

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 9 (1) Nr. 18 • (6) BauGB)
- Flächen f. d. Landwirtschaft
- Flächen f. Wald

MASSNAHMEN- UND PFLANZFLÄCHEN
(§ 9 (1) Nr. 20, 25, • (6) BauGB)
- Umgrenzung v. Flächen f. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 • (6) BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (pfg) (§ 9 (1) Nr. 25a) • (6) BauGB)
- Bäume — Sträucher (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
- Umgrenzung v. Flächen mit Bindungen f. Bepflanzungen u. f. die Erhaltung v. Bäumen, Sträuchern u. sonst. Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25b • (6) BauGB)
- Bäume — Sträucher (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)
- Umgrenzung v. Schutzgebieten u. Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts / nachrichtlich (§ 9 (6) BauGB)

STADTERHALTUNG UND DENKMALSCHUTZ
(§ 9 (6) • 172 (1) BauGB)
- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen, wenn im Bebauungsplan bezeichnet Erhaltungssatzung gem. § 172 (1) BauGB
- Einzelanlagen funktionelle Kulturdenkmale, die dem Denkmalschutz unterliegen (§9 (6) BauGB)
- Einzelanlagen funktionelle Kulturdenkmale, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 (6) BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) Nr. 4, • 22 BauGB)
  Zweckbestimmung: Stellplätze St, Garagen Ga, Gemeinschaftsstellplätze GSt, Tiefgarage TGa, Spielplatz
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen ggf.Gemeinschaftsgarage (§ 9 (1) Nr. 21 • (6) BauGB)
- bei schmalen Flächen
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen u. Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 (1) Nr. 26 • (6) BauGB)
- Aufschüttung
- Abgrabung
- Stützmauer
- z. B. EFH • 123,4 m ü.NN — Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 (3) BauGB)
- z. B. GH max. • 123,4 m ü.NN — Erdgeschoßfußbodenhöhe in Metern über Normal Null
- z. B. WH max. 10 m — maximale Attikahöhe in Metern über Normal Null
- Max. Traufhöhe in Meter
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen zum Schutz gegen äußere Einwirkungen notwendig sind (§9 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets Kz. B. §1 (4) • §16 (5) BauNVO
- Stellung der Hauptbaukörper First- bzw. Traufrichtung
- z.B. SD 25-35° / z.B. PD 5-15° — Satteldach mit Dachneigung als Dachform des Hauptbaukörpers; Pultdach mit Dachneigung als Dachform des Hauptbaukörpers
- Nachrichtlich Landschaftsschutzgebiet
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen der Höhe baulicher Anlagen

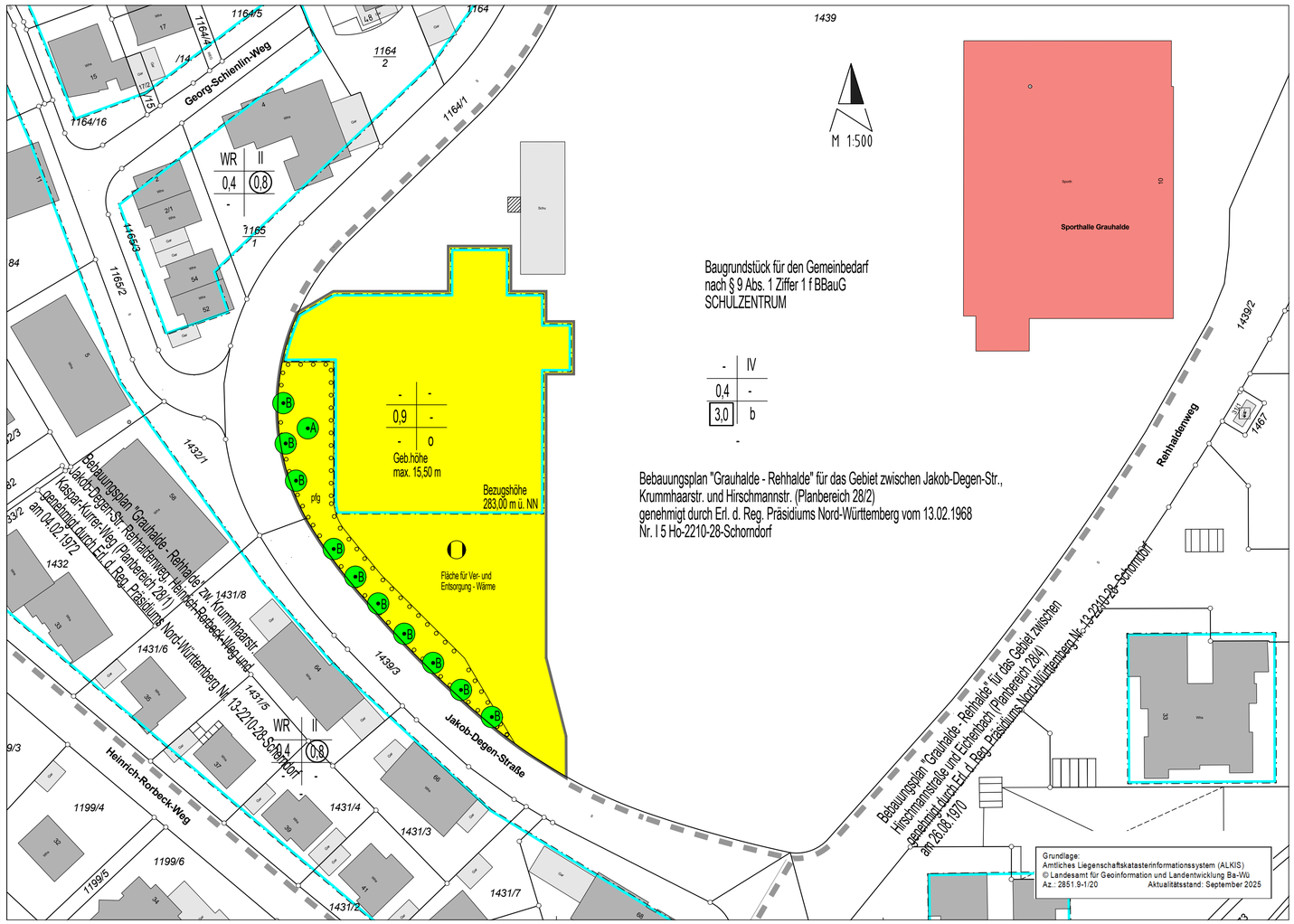

SCHORNDORF »
DIE DAIMLERSTADT

REMS-MURR-KREIS
GEMARKUNG SCHORNDORF

Bebauungsplan
und Satzung über örtliche Bauvorschriften

„Grauhalde - Rehhalde“ - Heizzentrale

Planbereich
28/07

- Verfahren gem. § 13 a BauGB

Vorgänge:
Bebauungsplan „Grauhalde - Rehhalde“ (Planbereich 28/2) für das Gebiet zwischen Jakob-Degen-Str., Krummhaarstr. und Hirschmannstr. — in Kraft getreten am 01.03.1968

Für den Bebauungsplan
Schorndorf, den 25.06.2026

H a i s t
Stadtplanerin

VERFAHRENSVERMERKE:
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB vom Gemeinderat gefasst am — 23.07.2026
Veröffentlichungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom Gemeinderat gefasst am
Öffentliche Bekanntmachung der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Schorndorf Aktuell am
Veröffentlichung samt Begründung — vom — bis

Satzungsbeschluss am

Ausgefertigt:
Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften entsprechen den Beschlüssen des Gemeinderates. Die Vorschriften über die Planaufstellung sind eingehalten.

In Kraft getreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB durch öffentliche Bekanntmachung in Schorndorf Aktuell am

Schorndorf, den

H o r n i k e l
Oberbürgermeister

Schorndorf, den

E n g l e r t
Erster Bürgermeister